

Das weißrussische Produkthaftpflichtrecht

Oleg Mosgo,* Freiburg

1	Überblick über das Produkthaftpflichtrecht in Weißrußland	2.1	<i>Aktiv- und Passivlegitimation</i>	2.7	<i>Verjährung und Erlöschen der Ansprüche</i>
1.1	<i>Gesetzliche Regelung der Produkthaftung</i>	2.1.1	Anspruchsberechtigte	2.7.1	Erlöschen
1.1.1	Die Rechtsentwicklung auf dem Gebiet der Produkthaftung	2.1.2	Haftende	2.7.2	Verjährung
1.1.2	Überblick über das Verbraucherschutzgesetz	2.2	<i>Produktbegriff</i>	3	Verfahrensrechtliche Besonderheiten des Produkthaftungsprozesses
1.2	<i>Haftungsgrundlagen</i>	2.2.1	Produkt/Ware	3.1	<i>Örtliche Zuständigkeit und Befreiung von den Gerichtsgebühren</i>
1.2.1	Vertragliche Ansprüche	2.2.2	Leistungen aus Werk- und Dienstverträgen	3.2	<i>Sachverständigen-gutachten</i>
1.2.1.1	ZGB	2.3	<i>Produktmangel und Fehlerbegriff</i>	3.3	<i>Rechte und Status der Verbraucherorganisa-tionen im Zivilprozeß</i>
1.2.1.2	Verbraucherschutz-gesetz	2.4	<i>Geschützte Rechts-güter und Umfang der Haftung</i>	4	Tendenzen der prakti-schen Anwendung des Produkthaftpflicht-rechts
1.2.2	Deliktische Ansprüche	2.4.1	Schäden an Sachen	5	Zusammenfassung
1.2.2.1	ZGB	2.4.2	Schäden an Leben, Körper und Gesundheit		
1.2.2.2	Verbraucherschutz-gesetz	2.4.3	Schmerzensgeld		
1.2.2.3	Produkthaftung und Haftung für die "Quelle erhöhter Gefahr"	2.5	<i>Entlastungsmöglichkei-ten (Haftungsausschluß-gründe)</i>		
2	Vergleichende Analyse einzelner Normen des Verbraucherschutzgesetzes vor dem Hintergrund der EG-Produkthaftungs-Richtlinie	2.5.1	Entwicklungsrisiken		
		2.5.2	Einhaltung des obliga-torischen Standards		
		2.6	<i>Reduktionsgründe bei der Schadensersatzbe-messung</i>		
		2.6.1	Selbstverschulden		
		2.6.2	Drittverschulden		

* Der Autor ist Mitarbeiter des Minsker Rechtsanwaltskollegiums, zur Zeit LL.M.-Student an der Juristischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

1 Überblick über das Produkthaftpflichtrecht in Weißrußland¹

1.1 Gesetzliche Regelung der Produkthaftung

1.1.1 Die Rechtsentwicklung auf dem Gebiet der Produkthaftung

Die weißrussische Gesetzgebung auf dem Gebiet des Privatrechts hat in den letzten fünf Jahren einen tiefgreifenden Wandel erfahren, der durch die Umstellung von der sozialistischen Planwirtschaft zu einer Form der Marktwirtschaft bedingt war und noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden kann. Die Umgestaltung des Gesetzesrechts schlug sich u.a. auch in einer Änderung der Normen über die Produkthaftung nieder.

Vor der Verabschiedung des Verbraucherschutzgesetzes (im folgenden: VerbrSchG) im Jahr 1993 standen dem Geschädigten die vertraglichen und deliktischen Ansprüche aus dem Zivilgesetzbuch von 1964² (im folgenden: ZGB) zu. Das ZGB bestand aus 8 Teilen und regelte u.a. die für die Produkthaftung relevanten Hauptbereiche des Kauf- und Deliktrechts. Es entsprach den sowjetischen Vorstellungen über Rolle und Bedeutung des Zivilrechts in der sozialistischen Gesellschaft und stützte sich auf den Stand der Rechtslehre in der Sowjetunion.

Ende der 80er Jahre entstand ein Widerspruch zwischen den neuen gesellschaftlichen Bedürfnissen und den veralteten Normen des ZGB. Deshalb unternahm der weißrussische Gesetzgeber 1994 den

Versuch, das ZGB vorläufig, d.h. bis zur Verabschiedung eines neuen Gesetzbuchs, zu reformieren. Durch das Gesetz vom 3. März 1994³ wurden die alten Regelungen an die neuen Verhältnisse angepaßt. Außerdem wurde ein Entwurf zu einem neuen ZGB ausgearbeitet, dessen Annahme in absehbarer Zeit aus politischen und rechtlichen Gründen jedoch nicht zu erwarten ist.

Am 19. November 1993 wurde vom weißrussischen Parlament das "Gesetz über den Schutz der Rechte der Verbraucher"⁴ verabschiedet. Damit wurde dem ZGB ein Spezialgesetz zur Seite gestellt, das auch Rechtsfragen behandelt, die in Deutschland im Recht des unlauteren Wettbewerbs sowie im Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt sind. Das VerbrSchG ist seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1994 die wichtigste Rechtsquelle der Produkthaftung in Weißrußland. Die Haftungsgrundlagen aus dem ZGB und dem VerbrSchG konkurrieren frei; die Vorschriften des VerbrSchG sind für den Verbraucher aber i.d.R. günstiger.

Neben dem ZGB und dem VerbrSchG sind die "Grundregeln der Durchführung des Einzelhandels auf dem Territorium der Republik Belarus"⁵, die "Liste der Waren, deren Ersatz nicht verlangt werden kann"⁶, die Anordnung "Über die Rechte des Verkäufers"⁷ und andere normative Akte der Regierung und der Ministerien von Bedeutung.

1.1.2 Überblick über das Verbraucherschutzgesetz

Die Vorarbeiten zum weißrussischen VerbrSchG fielen in die Jahre 1990 bis 1993. Dies war die Zeit des Wechsels vom alten sozialistischen System zur Marktwirtschaft. Diese Umgestaltung von Gesellschaft und Wirtschaft ging mit der Entstehung bzw. Verschärfung zahlreicher Probleme einher. Die Hyperinflation, sinkende Produktion, Mangel an Waren und Dienstleistungen charakterisierten diese Umbruchphase. In diesem Zusammenhang fiel dem weißrussischen Gesetzgeber die Aufgabe zu, die negativen Auswirkungen der Übergangswirtschaft auf die Bevölkerung zu mildern.

- 1 Dieser Aufsatz basiert auf einem Referat, das der Verfasser im Rahmen eines Seminars bei Prof. Dr. Gerhard Hohloch, an der Universität Freiburg i.Br. gehalten hat.
- 2 SZ BSSR, 1964, Nr. 17, Art. 183 (Sobranie Zakonov - früheres weißrussisches Gesetzblatt).
- 3 Narodnaja Gazeta (weißrussische Zeitung) v. 12.4.1994.
- 4 VVS RB, 1993, Nr. 35, Art. 447 (Vedomosti Verhovnogo Soveta - weißrussisches Gesetzblatt).
- 5 Grundregeln der Durchführung des Einzelhandels auf dem Territorium der Republik Belarus, bestätigt durch die Entscheidung des Ministerrats v. 4.11.1992 N 666 - O pravilah torgovli i o za(lite prav potrebitelej, Minsk, 1996, 27.
- 6 Liste der Waren, deren Ersatz nicht verlangt werden kann, bestätigt durch die Entscheidung des Ministerrats v. 9.2.1994 N 68 - O pravilah torgovli i o za(lite prav potrebitelej, Minsk, 1996, 18.
- 7 Über die Rechte des Verkäufers, bestätigt durch die Anordnung des Ministeriums für Handel vom 15.11.1994, N 86 - O pravilah torgovli i o za(lite prav potrebitelej, Minsk, 1996, 26.

Die Liberalisierung des Außenhandels führte zum unkontrollierten Import großer Mengen ausländischer Waren. Es entstand ein dringendes Bedürfnis, die Qualität der einheimischen Waren zu steigern und ihre Konkurrenzfähigkeit zu erhöhen. Das auch in den Zeiten des sozialistischen Systems existierende Problem der Verbesserung der Qualität weißrussischer Produktion gewann mit der Reformierung des Wirtschaftslebens an Bedeutung. Andererseits mußte man die Qualität der importierten Waren kontrollieren und den rechtlichen Schutz des Konsumenten vor einem ungezügelter Import sichern. Die oben genannten Probleme fanden in den Vorschriften des weißrussischen VerbrSchG Berücksichtigung.

Die Haftung für aus fehlerhaften Produkten entstehende Schäden hat sich in den USA und später auch in Westeuropa daraus entwickelt, daß sich die Beziehungen zwischen Abnehmer und Händler erheblich änderten.⁸ Der von immer mehr Herstellern umworbene Konsument sollte durch die neuen Haftungsgrundlagen trotz fehlender vertraglicher Beziehungen zu den Produzenten vor den Gefahren der Industrieproduktion besser geschützt werden. Als Korrelat zur Produktionsfreiheit des Herstellers in einer gesättigten Marktwirtschaft sah man mehr und mehr eine von ihm zu übernehmende Verantwortung für die Folgen seiner Tätigkeit. Das sowjetische System war immer durch Mangelwirtschaft gekennzeichnet. Es stellte deshalb immer die Steigerung der Produktqualität in den Vordergrund, der

Schutz des Individuums hatte traditionellerweise nur sekundäre Bedeutung. Während der Vorbereitung des weißrussischen VerbrSchG setzte als Folge der liberalen Ideen ein Umdenken bezüglich der Wechselbeziehung zwischen individuellen und gesellschaftlichen Werten ein. Als Ergebnis dieser noch andauernden Entwicklung stehen im neuen VerbrSchG die Ziele der Steigerung der Produktqualität und des Schutzes des Verbrauchers nebeneinander. Dabei wurde der Versuch unternommen, das Individuum nicht nur vor den Gefahren der industriellen Produktionsweise, sondern auch vor den Folgen der Mangelwirtschaft und den wirtschaftlichen Reformen (z.B. vor der Hyperinflation) zu schützen.

Das VerbrSchG Weißrußlands besteht aus 20, manchmal seitenlangen Artikeln und ist in insgesamt drei Abschnitte unterteilt. Zu Beginn führt es 13 spezifische Legaldefinitionen (z.B. der Begriffe "Vertrag" oder "Verkäufer") auf, die nur für das VerbrSchG gelten. Danach folgen in einem ersten Abschnitt die allgemeinen Bestimmungen über die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Konsumentenschutzes (Art. 1), die Anwendung der völkerrechtlichen Verträge über den Konsumentenschutz (Art. 2) und über die Kompetenzen der Regierung, einzelne, dem Gesetz nicht widersprechende Normen zum Schutz des Konsumenten zu erlassen (Art. 3).

Der zweite Abschnitt "Rechte der Konsumenten und deren Schutz" schließt die Hauptvorschriften über die Qualität der Waren, Informati-

onsrechte der Konsumenten, Ansprüche bei der Mangelhaftigkeit der Waren, Arbeiten, Dienstleistungen und die Normen über die Produkthaftung ein. Er beinhaltet sowohl vertragsrechtliche als auch deliktsrechtliche Vorschriften. Art. 7 und 13 sehen ausführliche und konkrete Ansprüche des Verbrauchers auf Informationen über den Verkäufer, Hersteller und das erzeugte Produkt sowie die Aufsichtspflichten des Produzenten vor. Die zentralen Normen der Produkthaftung sind Art. 14, der die Schadensersatzpflicht statuiert, und Art. 15, der die Voraussetzungen des Anspruchs auf Schmerzensgeld beschreibt. Am Ende des Abschnitts steht Art. 16, der die Konsumentenrechte einschränkende Vertragsbedingungen für nichtig erklärt.

Der dritte Abschnitt beinhaltet 3 Artikel über die Tätigkeit der staatlichen Organe und der Verbraucherorganisationen zum Schutz der Konsumentenrechte und skizziert ihre Kompetenzen. Diese Normen bilden die Grundlage des öffentlich-rechtlichen Produktsicherheitsrechts. Da das weißrussische Recht keine strikte Trennung zwischen öffentlichem und Privatrecht vornimmt, stellt ein solches Nebeneinander von privat- und öffentlich-rechtlichen Vorschriften in einem Gesetz für den Gesetzgeber und die Rechtslehre kein dogmatisches Problem dar; in der weißrussischen

⁸ *Simitis, Grundfragen der Produzentenhaftung, Tübingen 1965, zit. in: Bernasconi-Marnie, Das russische Produkthaftpflichtrecht, Diss. St. Gallen, Hallstadt 1994, 7.*

Gesetzgebung kommt diese Verbindung ziemlich häufig vor.

1.2 Haftungsgrundlagen

Im weißrussischen Recht können das Vertragsrecht, das allgemeine Deliktsrecht sowie das speziellere VerbrSchG einen Produkthaftungsanspruch begründen.

1.2.1 Vertragliche Ansprüche

1.2.1.1 ZGB

Die zivilrechtliche Haftung nach Vertragsrecht beruht auf dem Verschuldensprinzip mit einer Beweislastumkehr. Wer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllt hat, haftet bei Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit). Dabei wird das Verschulden vermutet. Der Schuldner hat das Fehlen des Verschuldens zu beweisen. Die verschuldensunabhängige Haftung der Kaufleute ist im heutigen ZGB nicht vorgesehen; sie wird aber im Zuge der Vorbereitung des neuen ZGB diskutiert.

Die Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer wegen Mangelhaftigkeit der Kaufsache sind in Art. 242 ZGB geregelt. Beim Gattungskauf hat der Käufer das Recht auf Lieferung einer mangelfreien Sache (Art. 242 Abs. 1, 1. Alt.), angemessene Minderung (Art. 242 Abs. 1, 2. Alt.) oder Nachbesserung bzw. Ersatz der Aufwendungen zur Nachbesserung des Mangels durch einen Dritten oder durch den Käufer selbst (Art. 242 Abs. 1, 3. Alt.). Der Käufer kann ferner vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz

verlangen (Art. 242 Abs. 1, 4. Alt.). Art. 242 ZGB stellt eine Ausnahme im weißrussischen Vertragsrecht dar. Alle o.g. Ansprüche des Käufers bestehen unabhängig vom Verschulden des Verkäufers.⁹ Tritt der Käufer vom Vertrag zurück, hat der Verkäufer in vollem Umfang Schadensersatz zu leisten, d. h. das Erfüllungsinteresse einschließlich eines etwaigen entgangenen Gewinns sind zu ersetzen.

1.2.1.2 Verbraucherschutzgesetz

Das weißrussische VerbrSchG enthält vertragsrechtliche Normen in Artt. 9 - 12, 16 und 17. Diese Vorschriften spezifizieren und ergänzen in verbraucherfreundlicher Weise die Normen des ZGB über das Kauf- und Dienstleistungsrecht und erfüllen teilweise die Rolle des deutschen AGB-Gesetzes in bezug auf die o.g. Vertragsarten.

Der Verbraucher kann seine Ansprüche sowohl auf das ZGB als auch auf das VerbrSchG stützen. Der Anspruch kann auch durch die Normen beider Gesetze begründet werden. Die Schadensersatzansprüche nach dem VerbrSchG umfassen - anders als die nach dem ZGB - nur den Schaden an der schadenstiftenden Sache selbst (Mangelschaden); die Mangelfolgeschäden sind nach den deliktsrechtlichen Normen des VerbrSchG ersatzfähig.

1.2.2 Deliktische Ansprüche

1.2.2.1 ZGB

Die Normen des Deliktsrechts befinden sich im 41. Abschnitt des weiß-

russischen ZGB (Artt. 442 - 468). Art. 442 Abs. 1 enthält eine Generalklausel, derzufolge jeder, der einem anderen einen Schaden zufügt, diesem den Schaden in vollem Umfang zu ersetzen hat. Wie auch bei der vertraglichen Haftung gehört das Verschulden des Schädigers zu den Tatbestandsmerkmalen. Es wird regelmäßig vermutet; der Schädiger kann sich jedoch exkulpieren. Vertragliche Ansprüche zwischen den Parteien schließen eine Klage aus der deliktsrechtlichen Norm des Art. 442 Abs. 1 aus.¹⁰

1.2.2.2 Verbraucherschutzgesetz

Das weißrussische VerbrSchG regelt in Artt. 14 und 15 die Produkthaftung im engeren Sinn. Diese Vorschriften enthalten deliktsrechtliche Normen. Sie werden im zweiten Abschnitt dieses Aufsatzes ausführlich analysiert.

Es fällt auf, daß das VerbrSchG die Unterschiede zwischen den vertraglichen und deliktischen Normen weitgehend relativiert, da es allen Konsumenten das Recht einräumt, unabhängig vom Bestehen einer vertraglichen Beziehung mit dem Produzenten bzw. Verkäufer vertragliche Ansprüche geltend zu machen.

1.2.2.3 Produkthaftung und Haftung für die "Quelle erhöhter Gefahr"

Das weißrussische Recht weist auf

⁹ Kommentar zum Zivilgesetzbuch Weißrusslands, Minsk 1991, 240.

¹⁰ Kommentar zum Zivilgesetzbuch Weißrusslands, ebenda, 412.

dem Gebiet der Produkthaftung interessante Entwicklungen auf. Seltsamerweise kennt das weißrussische Zivilrecht schon seit langem das Prinzip der allgemeinen Gefährdungshaftung, hat aber von der Möglichkeit, auf dieser Basis die Produkthaftung zu entwickeln, keinen Gebrauch gemacht. Statt dessen wurde ein spezielles Gesetz verabschiedet. Der Grund hierfür liegt in der Haftung für die "Quelle erhöhter Gefahr".

Das weißrussische Deliktsrecht verfügt neben der oben dargestellten Verschuldensnorm des Art. 442 Abs. 1 ZGB über einen allgemeinen Tatbestand der Gefährdungshaftung (Art. 451 ZGB). Nach dessen Wortlaut hat derjenige, dessen Tätigkeit mit einer erhöhten Gefahr für die Umgebung verbunden ist (Kraftfahrzeughalter, Industriebetriebe, Transportorganisationen, Baubetriebe etc.), den durch die Quelle erhöhter Gefahr verursachten Schaden zu ersetzen, es sei denn, er beweist, daß der Schaden durch höhere Gewalt oder durch Vorsatz des Geschädigten entstanden ist. Diese Norm sieht eine verschuldensunabhängige und somit strenge Haftung vor. Anspruchsvoraussetzung ist eine Tätigkeit, die mit einer Quelle erhöhter Gefahr verbunden ist.¹¹

Die Norm über die verschuldensunabhängige Haftung für die Quelle erhöhter Gefahr hätte einen günstigen Ausgangspunkt für die Entwicklung der Produkthaftung im engeren Sinn dargestellt. Sie hätte sich leicht in diese Richtung weiter entwickeln lassen, ohne daß es noch eines Spezialgesetzes bedurft hät-

te. Der weißrussische Gesetzgeber machte von dieser Möglichkeit jedoch keinen Gebrauch.¹²

2 Vergleichende Analyse einzelner Normen des Verbraucherschutzgesetzes vor dem Hintergrund der EG-Produkthaftungs-Richtlinie

2.1 Aktiv- und Passivlegitimation

2.1.1 Anspruchsberechtigte

Das weißrussische VerbrSchG beginnt mit der Definition des "Verbrauchers" als natürliche Person, die eine Ware für den persönlichen Gebrauch benutzt, anschafft, bestellt oder die Absicht hat, dies zu tun. Der so definierte Konsument ist in der Folge nicht nur für Produkthaftungsansprüche im deliktischen Sinn, sondern auch für vertragsrechtliche Ansprüche aktivlegitimiert. Der weißrussische Gesetzgeber schränkt mit dieser Definition die Anwendung des VerbrSchG in zweierlei Hinsicht ein: Zum einen können nur natürliche Personen als Konsumenten auftreten; juristische Personen sind auf die weniger günstigen Vorschriften des ZGB angewiesen. Eine weitere Einschränkung ergibt sich daraus, daß natürliche Personen nur dann Ansprüche aus dem Gesetz geltend machen können, wenn die fehlerhafte Ware nicht gewerblich genutzt wurde.

Der Legaldefinition ist auch zu entnehmen, daß das weißrussische VerbrSchG nicht jedem Geschädigten eine rechtliche Handhabe bietet. Verbraucher ist nur derjenige,

der zum fehlerhaften Produkt in einer bestimmten Beziehung steht, d.h. sie benutzt, anschafft, bestellt oder die Absicht hat, dies zu tun. Unbeteiligte Dritte (sog. bystander) werden von der Begriffsbestimmung nicht erfaßt und können damit keine Ansprüche nach dem VerbrSchG geltend machen.

Die Norm erinnert an eine Beschränkung, die auch in der entsprechenden EG-Richtlinie und in § 1 Abs. 1 S. 2 ProdHaftG zu finden ist. Bei genauerer Betrachtung unterscheidet sie sich jedoch davon erheblich. Der Hersteller ist nach deutschem ProdHaftG bei Sachschäden nur dann zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die beschädigte Sache a) von einer Art ist, wie sie gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt, und b) von dem Geschädigten hauptsächlich zum privaten Ge- oder Verbrauch verwendet worden ist. Sowohl diese als auch die weißrussische Restriktion soll, dem Zweck des Produkthaftungsrechts entsprechend, vorrangig den Endkonsumenten schützen.¹³ Diese Beschränkung erfolgt aber entgegen der EG-Richtlinie und dem deutschen ProdHaftG nicht durch die Limitierung der anspruchsberechtigten Personen oder der Nutzungs-

¹¹ Ioffe, *Schuldrecht*, Moskau 1975, 804.

¹² Zu den Gründen für die ähnliche Entwicklung in der russischen Gesetzgebung vgl. Bernasconi-Mamie, a.a.O. (Fn. 8), 89. Wegen der ähnlichen Entstehungsgeschichte und der Vergleichbarkeit der einzelnen Normen der Produkthaftung in Weißrußland und Rußland wird auf die genannte Dissertation über das russische Recht verwiesen.

¹³ Bernasconi-Mamie, a.a.O. (Fn. 8), 155.

art der schädigenden Sache selbst, sondern durch eine entsprechende Definition des Schadens. Die EG-Richtlinie und das deutsche ProdHaftG stellen nicht die schädigende Sache sondern den Mangel- folgeschaden, also den Schaden an einer anderen Sache in den Vordergrund. Die weißrussische Gesetzgebung geht dagegen von der Nutzungsart der Sache selbst aus. Die Beschränkung der anspruchsberechtigten Personen kann zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Insbesondere wird es Konstellationen geben, in denen eine Privatperson an Leib oder Leben oder an einer privat genutzten Sache geschädigt wird, der Schaden sich hingegen als Folge eines fehlerhaften, aber gewerblich genutzten Produkts darstellt.

2.1.2 Haftende

Als Haftende nennt das VerbrSchG den "Hersteller", den "Leistungserbringer" und den "Verkäufer". Damit werden sowohl juristische Personen als auch Einzelunternehmer erfaßt, die am Markt gewerbsmäßig tätig sind. Inhaltlich ist der Formulierung zu entnehmen, daß nur derjenige als Hersteller oder Verkäufer gelten soll, der eine Ware für den Verkauf an Konsumenten produziert bzw. verkauft. Ein Beklagter soll sich von der Haftung befreien können, wenn er beweist, daß er die Ware entweder nicht für den Verbraucher hergestellt oder sie diesem nicht zum Verkauf angeboten hat. Die weißrussische Gesetzgebung bezweckte mit dieser Begrenzung, die Anwendung der Normen auf den Bereich des Konsumentenkaufs zu beschränken und

für den kaufmännischen Verkehr auszuschließen.

Verkäufer und Hersteller haften nebeneinander solidarisch als Gesamtschuldner. Eine im Innenverhältnis zwischen den Ersatzpflichtigen geltende Regreßregelung ist im VerbrSchG nicht enthalten und erfolgt daher aufgrund der allgemeinen Normen des weißrussischen Zivilrechts.

Eine Haftung des Zulieferers, der Teile produziert, die er an einen Kaufmann liefert, ist ausgeschlossen. Die Haftungslage eines Importeurs oder Händlers, der nicht in direktem Kontakt mit dem Verbraucher steht, sondern dessen Produkte von einem anderen Marktteilnehmer in den Verkehr gebracht werden, ist im Gesetz nicht geregelt.

Das weißrussische VerbrSchG enthält weitgehend identische Normen für die Haftung des Herstellers und des Verkäufers. Der Unterschied liegt aber darin, daß nur während der Garantie- oder Konsumationsfrist oder einer vertraglich vereinbarten längeren Frist der Hersteller und der Verkäufer solidarisch als Gesamtschuldner haften (Art. 14 Abs. 3 S. 1 VerbrSchG). Entsteht der Schaden hingegen nach Ablauf der o.g. Fristen, ist zwischen Hersteller und Verkäufer zu unterscheiden: Gem. Art. 14 Abs. 3 S. 2 VerbrSchG ist dann nur der Hersteller ersatzpflichtig.

Die von der EG-Richtlinie (Art. 3) und dem deutschen ProdHaftG (§ 4) genannten Personen, die dem Geschädigten haften, sollen die-

sem eine möglichst lückenlose Haftungskette gewähren. In diesem Bestreben werden neben dem eigentlichen Hersteller auch Zulieferer, der Quasi-Hersteller, der Lieferant und der Importeur von der Begriffsbestimmung miteerfaßt. Der Händler hingegen unterliegt der Haftung nur im Ausnahmefall, nämlich wenn sich der Hersteller des fehlerhaften Produkts nicht ermitteln läßt.¹⁴

Die weißrussischen Vorschriften berücksichtigen allein den Übergang der Waren aus dem gewerblichen Bereich an den Konsumenten. Sie unterscheiden sich vom deutschen Recht und der EG-Richtlinie hinsichtlich ihrer Differenziertheit bei der Erfassung der Vertriebskette. Das weißrussische Recht legt großen Wert auf die Information des Verbrauchers und enthält entsprechend ausführliche Regelungen hierzu (Art. 7 VerbrSchG). Das VerbrSchG verlangt, daß neben anderen Angaben auch über den Hersteller der Ware informiert werden muß. Werden die Waren ohne Angabe des Herstellers verkauft, so trifft den Verkäufer neben der Produkthaftung die Haftung wegen der Nichterfüllung des Informationsanspruchs des Konsumenten.¹⁵

Die weißrussischen Regelungen unterscheiden sich nicht nur hinsichtlich der Begriffsbestimmung des Herstellers vom deutschen

¹⁴ Bernasconi-Mamie, a.a.O. (Fn. 8), 160.

¹⁵ Kommentar zum Gesetz der Republik Belarus "Über die Rechte des Verbrauchers" in: *Ekonomika i Pravo* N 2 (2) 1995, Art. 8.

Recht und der EG-Richtlinie, sondern auch durch die generelle Einbeziehung des Vertragspartners des Konsumenten (des Verkäufers) in die Haftung. Erst nach Ablauf der Garantiefrist wird er nach dem VerbrSchG von dieser Pflicht befreit.

2.2 Produktbegriff

2.2.1 Produkt/Ware

Das VerbrSchG verwendet den Begriff "Ware", obwohl es keine Legaldefinition dessen gibt, was als Ware i.S.d. Vorschriften über die Produkthaftung gilt. Vielmehr wird dieser zentrale Begriff vorausgesetzt. Daraus ist zu schließen, daß der Gesetzgeber diesbezüglich die Anwendbarkeit des Gesetzes nicht einschränken wollte. Die deliktsrechtlichen Vorschriften geben keinen Anhaltspunkt für die Auslegung des Warenbegriffs. Die Auslegung der vertragsrechtlichen Normen des VerbrSchG ergibt, daß es grundsätzlich um bewegliche Sachen geht, die vom Konsumenten erworben und für nicht-gewerbliche Zwecke genutzt werden können. Der ausführlich geregelte Anspruch des Verbrauchers auf Ersatz mangelhafter Ware (Art. 11 VerbrSchG) spricht dafür, daß der Gesetzgeber den Gattungskauf vor Augen hatte. Es gibt aber keine Gründe für die Schlußfolgerung, daß er die Geltung des Gesetzes nur auf diese Art von Kauf beschränken wollte. Das bestätigt auch die Tatsache, daß das VerbrSchG mit einigen Einschränkungen auf Kommissionsgeschäfte angewandt wird, da es sich bei dieser Art von Geschäft gewöhnlich um einen

Spezialkauf handelt.

Der Warenbegriff umfaßt auch Elektrizität, Wasser, Gas und andere Energien, die per Anschluß an Netze geliefert werden. Das folgt aus den Normen, welche die Versorgung mit diesen Energiearten unter Hinweis auf das VerbrSchG regeln.

Im Rahmen des sich an die EG-Richtlinie (Artt. 2, 15) anlehnenen deutschen ProdHaftG (§ 2) gilt jede bewegliche Sache sowie Elektrizität als "Produkt". Die Definition orientiert sich an der sachenrechtlichen Begriffsfassung des deutschen Rechts, weil die Richtlinie keine eigene Definition enthält und die Antwort hierauf den Rechtsordnungen der einzelnen Mitgliedstaaten überläßt.¹⁶ Gem. Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie gelten unverarbeitete landwirtschaftliche Naturprodukte etc. nicht als Produkte - eine Ausnahme, die auf eine entsprechende politische Einflußnahme des betroffenen Sektors zurückzuführen ist.¹⁷

2.2.2 Leistungen aus Werk- und Dienstverträgen

Das VerbrSchG dehnt die konsumentenfreundlichen Haftungsregelungen auf Leistungen aus Werk- und Dienstverträgen aus. Grundsätzlich unterwirft das weißrussische Recht auch die Erbringung einer Dienstleistung einer strengen Haftung. Diese gilt somit nicht nur für die eigentlichen Hersteller, sondern auch für alle Anbieter, die etwa Installationen und Reparaturen vornehmen, Architektur- und Bauleitungsfunktionen ausüben, medizi-

nische Dienste anbieten oder Beratungsdienstleistungen erbringen. Die Frage, ob auch die eine Kanzlei führenden Anwälte, die nach der weißrussischen Gesetzgebung als Einzelunternehmer einzutragen sind, unter das VerbrSchG fallen, ist unklar. Weder die Spezialgesetze über die Tätigkeit der Rechtsanwälte noch das VerbrSchG enthalten eine direkte Regelung dieser Frage. Eine höchstrichterliche Entscheidung hierzu liegt bis heute nicht vor.

Das weißrussische Recht erachtet neben fehlerhaften Waren auch mangelhaft erbrachte Dienstleistungen als haftungsbegründend. Damit unterscheidet es sich erheblich von der EG-Richtlinie und dem deutschem ProdHaftG. Beide schließen Werk- und Dienstleistungen grundsätzlich aus ihrem Anwendungsbereich aus. Am 9. November 1990 legte der Rat den Entwurf einer Richtlinie¹⁸ vor, die zum Ziel hatte, Dienstleistungen einer einheitlichen Haftung zu unterwerfen und dadurch den Konsumentenschutz im Bereich des Dienstleistungsrechts zu stärken. Diese Richtlinie ist jedoch inzwischen zurückgenommen worden.¹⁹

¹⁶ Rolland, *Produkthaftungsrecht, Kommentar*, München 1990, § 2 N 5.

¹⁷ Bernasconi-Mamie, a.a.O. (Fn. 8), 166.

¹⁸ *Vorschlag der EG-Kommission für eine Richtlinie des Rates über die Haftung bei Dienstleistungen*, KOM (90) 482 endg.-Syn.308, Abl. Nr. C 12 v. 18.1.1991, BT-Drs. 12/180 = BR-Drs. 63/91.

¹⁹ Vgl. Frietsch, *PHi* 97, 24, 29.

2.3 Produktmangel und Fehlerbegriff

Das VerbrSchG enthält in der Liste der Definitionen eine Begriffsbestimmung des "Mangels". Ein Mangel ist danach ein "Nichtübereinstimmen der Ware mit den Standards, den Vertragsbedingungen, der vom Hersteller zur Verfügung gestellten Information über die Ware oder mit dem, was üblicherweise gefordert wird". Die Definition hat im ganzen Gesetz Gültigkeit, unabhängig davon, ob es sich um vertragliche oder deliktische Ansprüche handelt. In der Gesetzeserläuterung fehlt eine Legaldefinition, was für die Zwecke der Produkthaftung im engeren Sinn zu gelten hat. Das führt dazu, daß das Augenmerk statt auf den Fehlerbegriff auf den Mangel im kaufrechtlichen Sinn gelenkt wird. Der Gebrauchswert des Produkts selbst rückt ins Zentrum, die Berücksichtigung der Gebrauchssicherheit der Ware erscheint allenfalls als Teilaspekt.²⁰ Diese Regelung ist bedingt durch die gesellschaftliche Situation bei Verabschiedung des Gesetzes. Nach der Legaldefinition führt auch ein "Nichtübereinstimmen ... mit der vom Hersteller zur Verfügung gestellten Information über die Ware" zur Mangelhaftigkeit. Dieser Bestandteil ist eng mit dem Informationsanspruch des Konsumenten verbunden. Er wurde mit der steigenden Zahl (ausländischer) Anbieter, die allesamt um die Gunst der in Konsumfragen weitgehend unerfahrenen Verbraucher werben, begründet.

Die Abweichung von Vertragsbedingungen oder von der Verkehrs-

üblichkeit führt nach der Definition zur Mangelhaftigkeit der Ware. Hier wurden die vertraglichen Kriterien zugrunde gelegt. Im Gegensatz dazu machen die EG-Richtlinie (Art. 6) und das deutsche ProdHaftG (§3 Abs. 1) das Vorliegen eines Mangels von den nach objektiven Kriterien festgelegten berechtigten Sicherheitserwartungen abhängig.

2.4 Geschützte Rechtsgüter und Umfang der Haftung

Art. 14 VerbrSchG schützt die Rechtsgüter Leben, Gesundheit und Vermögen. Aus den Formulierungen, daß es um den Schaden geht, der als Folge von Mängeln der Ware entstanden ist, ergibt sich, daß der Schaden am Produkt selbst Gegenstand des vertraglichen Haftungsanspruchs sein soll; in den o.g. Artikeln geht es dagegen um den Mangelfolgeschaden, welcher an anderen Gütern des Konsumenten eintritt. Der weißrussische Gesetzgeber hat an dieser Stelle - anders als in § 1 Abs. 1 S. 2 ProdHaftG - keine Einschränkung hinsichtlich der Nutzung der zerstörten Vermögenswerte vorgenommen. Daher ist es unerheblich, ob die beschädigte Sache privat oder gewerblich genutzt wird. Das weißrussische Recht stellt dabei aber auf die Nutzung des schädigenden Produkts selbst ab.

2.4.1 Schäden an Sachen

Das VerbrSchG regelt, daß die genannten Schäden "in vollem Umfang" zu ersetzen sind. Bei einem Sachschaden sind alle Aufwendungen des Geschädigten, d.h. die Vermögensschäden sowie der entgan-

gene Gewinn (Art. 211 Abs. 2 ZGB) ersatzfähig. Es ist hervorzuheben, daß das Prinzip der vollen Entschädigung (Schadensersatz) sowohl die direkten als auch die indirekten Schäden umfaßt.

Die EG-Richtlinie schränkt den Umfang des Ersatzes insofern ein, als dem Geschädigten gem. Art. 9 b) bei Sachschäden eine Selbstbeteiligung von ECU 500 (DEM 1.125, vgl. auch § 11 ProdHaftG) abverlangt wird, womit Bagatellschäden aus dem Anwendungsbereich ausgenommen werden. Eine vergleichbare Begrenzung des Schadensersatzes enthält das weißrussische Recht nicht.

2.4.2 Schäden an Leben, Körper und Gesundheit

Schäden an Leben, Körper und Gesundheit unterliegen der Ersatzpflicht des Herstellers. Der Ersatz solcher Schäden ist in Artt. 456 - 468 ZGB geregelt. In diesen Fällen sind vom Schädiger der durch Verlust oder Minderung der Arbeitsfähigkeit entstandene Lohnausfall sowie alle entstandenen Aufwendungen (hochwertigere Ernährung, Prothesen, fremde Pflege etc.) zu übernehmen. Ist eine Heilung nicht möglich und stirbt der Geschädigte, sind auch die Begräbniskosten ersatzfähig (Art. 468 ZGB). Dritte, denen gegenüber der Verstorbene unterhaltspflichtig war, haben ebenfalls Anspruch auf Schadensersatz gegen den Hersteller bzw. Verkäufer der Ware.

²⁰ Bernasconi-Mamie, a.a.O. (Fn. 8), 104.

Die Regelungen des weißrussischen Rechts über Ersatz der Schäden an Leben, Körper und Gesundheit sind mit den Vorschriften der §§ 7 - 9 ProdHaftG weitgehend identisch. Ein wichtiger Unterschied besteht aber darin, daß das VerbrSchG keinen Haftungshöchstbetrag bei Personenschäden vorsieht. In Deutschland liegt der Haftungshöchstbetrag bei DEM 160 Mio. (ECU 70 Mio. laut EG-Richtlinie). Das Fehlen der Haftungshöchstgrenze kann für die Produzenten Probleme beim Abschluß einer Haftpflichtversicherung nach sich ziehen.

2.4.3 Schmerzensgeld

Ende der 80er Jahre wurde der Ersatz von immateriellen Schäden in Geld im sowjetischen Recht anerkannt. Diese Entwicklung fand ihren Niederschlag in Art. 15 VerbrSchG und Art. 7 Abs. 7 ZGB.

Ein immaterieller Schaden, der dem Konsumenten als Folge einer Verletzung seiner Rechte durch den Hersteller oder Verkäufer zugefügt wird, muß vom Verursacher ersetzt werden, wenn diesen ein Verschulden trifft. Der Umfang der Schadensersatzpflicht wird durch das Gericht unter Berücksichtigung des Grads des Verschuldens sowie nach den Grundsätzen der Billigkeit und Angemessenheit festgelegt. Das Verschulden des Verursachers wird nach allgemeinem Rechtsgrundsatz vermutet.²¹

Die Situation ist insofern mit europäischen Verhältnissen vergleichbar, daß keine absolute Gleichbehandlung mit den materiellen Schä-

den vorgenommen wird; vielmehr verlangt das VerbrSchG ein Verschulden des Schädigers.²² Der Anspruch auf Genugtuung ist in der EG-Richtlinie bekanntlich nicht geregelt. Der Geschädigte wird diesbezüglich auf die nationalen Deliktsansprüche verwiesen, die grundsätzlich eine Vorwerfbarkeit voraussetzen, so daß hier keine verschuldensunabhängige Haftung in Betracht kommt. In Deutschland wird ein Schmerzensgeldanspruch auf § 847 BGB gestützt, der ebenfalls Rechtswidrigkeit und Verschulden voraussetzt. Dieser Anspruch ist im Fall der Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit, nicht aber bei der Beschädigung von Sachen möglich. In Weißrußland finden dagegen auf Sachschäden gestützte Schmerzensgeldansprüche immer größere Anerkennung und Verbreitung.

2.5 Entlastungsmöglichkeiten (Haftungsausschlußgründe)

2.5.1 Entwicklungsrisiken

Wichtig für den Vergleich der verschiedenen Gesetze über die Produkthaftung erscheint die Haftungsregelung für Entwicklungsrisiken. Das VerbrSchG hat sich in dieser Frage für eine Extremlösung entschieden: Es sieht eine Haftung selbst dann vor, wenn nach dem Stand von Wissenschaft und Technik die gefährlichen Eigenschaften eines Produkts nicht zu erkennen waren. Nach Art. 14 Abs. 4 S. 2 VerbrSchG trifft die Haftung den Hersteller unabhängig davon, ob der wissenschaftliche oder technische Kenntnisstand es erlaubt hätte, ihre (i.e. verwendete Materiali-

en, Ausrüstung, Werkzeug) Gefährlichkeit zu erkennen.

Damit folgt Weißrußland nicht dem Haftungssystem der EU, wo man sich bekanntlich entschieden hat, jene Risiken nicht pauschal dem Hersteller aufzubürden (Art. 7 EG-Richtlinie; § 1 Abs. 2 S. 5 ProdHaftG). Im Gegensatz zum weißrussischen Gesetz stellt man hier auf den Zeitpunkt des Inverkehrbringens ab und erlegt dem Hersteller nur dann eine Produktbeobachtungspflicht auf, wenn er eine Ware serienmäßig weiter vertreibt. Für das weißrussische Recht bedeutet die Haftungsregelung dagegen, daß jedes einmal in den Verkehr gebrachte Produkt auch weiterhin zu beobachten und ggf. vom Produzenten zurückzurufen ist.

2.5.2 Einhaltung des obligatorischen Standards

Nicht immer befreit das weißrussische Recht den Hersteller von der Haftung, wenn er bei der Herstellung zwingende Standards eingehalten hat und der Mangel hierauf beruht. Ein zwingender Standard wird vom VerbrSchG zulasten des Herstellers als Minimalanforderung, nicht dagegen als Entlastungsgrund behandelt. Die Einhaltung der obligatorischen Standards ist nach der Definition des Mangels nur eines von vier Kriterien, so daß eine Ware bei gleichzeitiger Erfüllung der Standards aufgrund eines anderen Kriteriums mangelhaft sein

²¹ Kommentar zum Gesetz der Republik Belarus "Über die Rechte des Verbrauchers", a.a.O. (Fn. 15), Art. 15, 119.

²² Bernasconi-Mamie, a.a.O. (Fn. 8), 99.

kann. Im Gegensatz dazu befreit die EG-Richtlinie (Art. 7 lit. d) und das ProdHaftG (§ 1 Abs. 2 S. 4) den Hersteller von einer Haftung für hieraus resultierende Schäden.

2.6 Reduktionsgründe bei der Schadensersatzbemessung

2.6.1 Selbstverschulden

Art. 14 Abs. 4 S. 1 VerbrSchG enthält die Regelung, daß der Hersteller oder Verkäufer von der Haftung befreit ist, wenn der Schaden infolge höherer Gewalt oder einer Verletzung von Regeln über den Gebrauch oder die Lagerung durch den Konsumenten entstand. Die o.g. Regelung sieht nicht jedes Verschulden des Konsumenten als Haftungsausschlußgrund vor, sondern nur die Nichtbeachtung der vom Hersteller/Verkäufer zusammengestellten Gebrauchsanweisungen und anderer der Ware beigefügten Informationen. In diesem Zusammenhang kommt insbesondere die Nichtbeachtung der Lebensdauer der Ware in Frage. Dem Hersteller obliegt die Ausarbeitung der notwendigen Gebrauchsanweisungen und Bestimmung der Lebensdauer (Konsumationsfrist) der den Konsumenten angebotenen Waren. Erfüllt der Hersteller bzw. Verkäufer diese Verpflichtung, hat der Konsument diese Informationen und Fristen zu beachten und bei Nichtbeachtung gegen sich gelten zu lassen.

Das ZGB enthält im deliktsrechtlichen Teil auch andere allgemein geltende Vorschriften, die im Produkthaftungsrecht zum Haftungsausschluß oder zu einer Haftungs-

minderung des Produzenten bzw. Verkäufers führen können. Hier ist in erster Linie Art. 455 ZGB zu nennen, der die Berücksichtigung des Mitverschuldens des Geschädigten statuiert. Beim Vorsatz des Geschädigten ist die Haftung des Herstellers/Verkäufers ausgeschlossen. Eine Herabsetzung des Schadensersatzes ist bei grober Fahrlässigkeit des Geschädigten in allen Fällen möglich.²³ Diese Auslegung der Norm über die Minderung der Haftung bei Selbstverschulden des Geschädigten entstand im Zusammenhang mit der Haftung für die Quelle erhöhter Gefahr (Gefährdungshaftung) und wurde von der Rechtsprechung analog auf Produkthaftungsfälle nach dem VerbrSchG angewandt.

Eine Haftungsminde rung bei Selbstverschulden des Geschädigten enthält auch § 6 Abs. 1 ProdHaftG, der auf § 254 BGB verweist. Diese Vorschrift gilt auch für das Mitverschulden der einstandspflichtigen Hilfspersonen des Geschädigten (§§ 278, 831 BGB).²⁴ Im Fall der Sachbeschädigung steht das Verschulden desjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, dem Verschulden des Geschädigten gleich.

2.6.2 Drittverschulden

Drittverschulden kommt im weißrussischen Recht im Zusammenhang mit dem Problem der "höheren Gewalt" in Betracht. Als höhere Gewalt gilt ein außergewöhnliches und unter den gegebenen Umständen unvermeidbares Ereignis. Das Verschulden des Vertragspartners (z.B. des Zulieferers) fällt damit auch

in den Risikobereich des beklagten Herstellers/Verkäufers. Der in Anspruch Genommene kann sich allein auf dem Regreßweg an einen Dritten halten.

Das ProdHaftG schließt in § 6 Abs. 2 eine Haftungsminde rung bei Verschulden eines Dritten aus. Eine ähnliche Regelung findet man in Art. 8 Abs. 1 EG-Richtlinie. Hinsichtlich der Nichtberücksichtigung eines Drittverschuldens decken sich also die Rechtssysteme der EU und Weißrußlands.

2.7 Verjährung und Erlöschen der Ansprüche

2.7.1 Verjährung

Im deutschen und weißrussischen Recht gelten im Ergebnis gleich lange Verjährungsfristen. Die Frist beträgt jeweils drei Jahre ab dem Zeitpunkt, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, dem Fehler (im weißrussischen Recht von dem Mangel der Ware) und von der Person der Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen. Der Unterschied besteht darin, daß das ProdHaftG die besondere Verjährungsfrist in § 12 Abs. 1 festlegt, die sich von den Verjährungsfristen der §§ 195 - 197 BGB unterscheidet. In Weißrußland gilt die übliche Verjährungsfrist, entsprechende Regelungen befinden sich in Art 73 ZGB.

²³ Kommentar zum Zivilgesetzbuch Weißrußlands, a.a.O. (Fn. 9), 422.

²⁴ Pott/Frieling, ProdHaftG, Kommentar, 474.

2.7.2 Erlöschen

Das Bestehen und Erlöschen von Ansprüchen ist im weißrussischen Recht generell mit dem Begriff der "Lebensdauer der Ware" verbunden. Bei Waren, die für eine langfristige Benutzung bestimmt sind, hat der Hersteller das Recht, die Lebensdauer festzusetzen (Art. 13 Abs. 4 VerbrSchG). Während der Lebensdauer ist der Produzent verpflichtet, dem Verbraucher die Möglichkeit der zweckmäßigen Nutzung der Ware zu ermöglichen (z.B. Produktion von Ersatzteilen, Service), und er haftet für erhebliche Mängel der Ware. Bei Waren, deren Verwendung nach Ablauf einer bestimmten Zeit eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Konsumenten oder die Umwelt darstellt oder Schäden am Vermögen des Verbrauchers verursachen kann, gehört die Feststellung der Lebensdauer zu den Pflichten des Produzenten. Der Konsument muß über die Lebensdauer der Ware, über die notwendigen Handlungen nach deren Ablauf und die möglichen Folgen bei Nichtwahrnehmung der vorgeschriebenen Handlungen in Kenntnis gesetzt werden. Die Liste der Waren, bei denen die Bestimmung der Lebensdauer obligatorisch ist, und die Minimallebensdauer solcher Waren werden durch den Staat erlassen. Diese Angaben dienen als Ausgangspunkt für Entscheidungen über das Bestehen bzw. Erlöschen der Ansprüche.

Die Produkthaftungsansprüche bestehen während der Lebensdauer der Ware und - wenn keine Lebensdauer festgesetzt ist - zehn Jahre

ab dem Zeitpunkt der Herstellung der Ware (Art. 14 Abs. 2 S. 2 VerbrSchG). Damit stellt die Festsetzung der Lebensdauer der Ware für den Produzenten eine wichtige Möglichkeit dar, die Wirkung der strikten Haftung nach VerbrSchG zeitlich zu begrenzen.

Insoweit unterscheiden sich die weißrussischen Regelungen erheblich von denen der EG-Richtlinie und des ProdHaftG. Der Begriff der Lebensdauer der Ware ist der EG-Richtlinie und dem ProdHaftG fremd. Der Anspruch erlischt zehn Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller das Produkt, das den Schaden verursacht hat, in den Verkehr gebracht hat (§ 13 Abs. 1 S. 1 ProdHaftG).

3 Verfahrensrechtliche Besonderheiten des Produkthaftungsprozesses

Das VerbrSchG enthält einige verfahrensrechtliche Normen. Sie sollen den prozessualen Schutz für den als wirtschaftlich schwächer geltenden Konsumenten stärken. In diesem Zusammenhang sind folgende Merkmale der Verfahren über den Konsumentenschutz zu erwähnen:

3.1 Örtliche Zuständigkeit und Befreiung von den Gerichtsgebühren

Im VerbrSchG wurde bestimmt, daß nicht nur die Gerichte am Sitz des Herstellers/Verkäufers (Grundregel) sondern auch die Gerichte am Ort des Schadenseintritts (besonderer Gerichtsstand des Tatorts)

und am Wohnort des Klägers für Klagen aus dem VerbrSchG örtlich zuständig sind (Art. 116 Abs. 5 Zivilprozeßbuch). Für Klagen wegen Verletzung ihrer Rechte sind die Konsumenten von der Zahlung der Gerichtsgebühren befreit. Dies ist eine erhebliche Begünstigung, da die Gerichtsgebühr im Zivilprozeß normalerweise 10% des Streitwerts beträgt.

3.2 Sachverständigengutachten

Das VerbrSchG enthält in Art. 10 Abs. 5 S. 2 eine Regelung über Sachverständigengutachten, die einen besseren Schutz des Konsumenten im Prozeß bezweckt. Bestreitet der Produzent oder der Verkäufer die Mangelhaftigkeit der Ware oder deren Ursachen (z.B. wegen des möglichen Selbstverschuldens des Verbrauchers), so hat er die Begutachtung durch einen Sachverständigen auf seine Kosten durchzuführen.

Wird vom Sachverständigen festgestellt, daß der Verbraucher die Mangelhaftigkeit der Ware verschuldet hat, muß der Verbraucher die Kosten des Sachverständigengutachtens ersetzen. Der Konsument behält selbstverständlich das Recht, ein anderes Fachgutachten vorzulegen, und erhält im Fall des Obsiegens seine Kosten von der anderen Partei aufgrund der verfahrensrechtlichen Vorschriften ersetzt.

3.3 Rechte und Status der Verbraucherorganisationen im Zivilprozeß

Das Gesetz regelt originär das Recht

der Bürger zum freiwilligen Zusammenschluß in Verbraucherverbänden. Die privatrechtlichen Organisationen der Verbraucher haben nach Artt. 19 und 20 VerbrSchG das Recht, vor den Gerichten im Interesse des einzelnen Verbrauchers oder eines unbestimmten Personenkreises selbständig zu klagen oder die Interessen des Konsumenten in dessen Prozeß zu vertreten. Im ersten Fall tritt die Verbraucherorganisation in der Rolle des Klägers auf (Fall der gesetzlichen Prozeßstandschaft); im zweiten Fall nimmt sie die Position des Rechtsanwalts des Klägers ein. Das ist oft auch praktisch möglich, da die Verbraucherorganisationen über eigene Juristen verfügen. Eine derartige Vertretung ist in allen Instanzen möglich, da ein Anwaltszwang dem weißrussischen Zivilverfahrensrecht bis heute unbekannt ist. Durch diese Norm spart der Verbraucher die Anwaltskosten. In Weißrußland haben Verbraucherorganisationen einen zusätzlichen Anreiz, an den Prozessen teilzunehmen: Hat die Klage Erfolg, haben sie das Recht, vom Beklagten zusätzlich 10 % des Streitwerts als privatrechtliche Strafmaßnahme für die Verfolgung eigener Ziele zu fordern.

4 Tendenzen der praktischen Anwendung des Produkthaftpflichtrechts

Drei Jahre nach Inkrafttreten des VerbrSchG in Weißrußland kann man nur ein vorläufiges Fazit zu seiner Wirkung ziehen. Zwischen 1992 und 1995 fanden in Weißrußland in ca. 400 Fällen Prozesse statt bzw. wurden außergerichtliche Ver-

gleiche aufgrund der Gesetzgebung über den Verbraucherschutz im weiteren Sinn geschlossen.²⁵ In den meisten Fällen ging es jedoch um vertragsrechtliche Ansprüche aus Kauf- und Dienstleistungsverträgen. Die Übersichten über die Rechtsprechung enthalten nur selten Entscheidungen über die Produkthaftung im engeren Sinn, die - mit Ausnahme des Plenums des Obersten Gerichts - für andere Gerichte nicht bindend sind. Obwohl die Gesetzgebung dem Konsumenten weitgehende Rechte einräumt, haben diese Rechte noch keinen Eingang in das Bewußtsein der Menschen gefunden. Dies wird erst die steigende Zahl von Gerichtsprozessen und als Folge davon die Bildung einer einheitlichen Gerichtspraxis bewirken. Bereits jetzt sind entsprechende Tendenzen zu verzeichnen.

5 Zusammenfassung

In Weißrußland wurde Anfang der 90er Jahre die verschuldensunabhängige Haftung des Produzenten bzw. Verkäufers für die von der mangelhaften Ware verursachten Schäden eingeführt. Bei der Entwicklung der Produkthaftung in Weißrußland wurde der Gesetzgeber von eigenen Vorstellungen über die Rolle der Produkthaftung geleitet. Das europäische Produkthaftungsrecht wurde grundsätzlich nicht als Vorbild genommen; trotzdem lassen sich bestimmte Ähnlichkeiten der einzelnen Vorschriften (Verschuldensunabhängigkeit, Anwendung nur auf den Bereich des privaten Konsums, geschützte Rechtsgüter, Ersatz der immateri-

ellen Schäden, Verjährung und Erlöschen der Ansprüche) feststellen. Prinzipielle Unterschiede liegen in der Aktiv- und Passivlegitimation, im Fehlerbegriff und in den Haftungsausschlußgründen.

Das VerbrSchG regelt neben dem klassischen Bereich der Produkthaftung auch die Leistungen aus Werk- und Dienstverträgen. Es statuiert oft sehr verbraucherfreundliche Regelungen, die aber unberechenbare Risiken für den Produzenten/Verkäufer mit sich bringen und oft fehlenden Versicherungsschutz zur Folge haben.

Dem Geschädigten stehen im weißrussischen Recht die Ansprüche aus den vertrags- und deliktsrechtlichen Normen zu. Dabei ist bei den vertraglichen Ansprüchen das Abweichen vom Erfordernis einer Kontrahentenbeziehung festzustellen. Die vertraglichen Ansprüche umfassen die Schäden an der Sache selbst, die deliktsrechtlichen Normen lassen auch den Ersatz von Mangelfolgeschäden zu.

²⁵ Kommentar zum Gesetz der Republik Belarus "Über die Rechte des Verbrauchers", a.a.O. (Fn. 15), 4.

Verschuldensunabhängige Produkthaftung in Deutschland und Weißrußland

Schematische Übersicht

Nr.	Stichwort	Nach deutschem ProdHaftG*		Nach weißrussischem VerbrSchG	
		Umschreibung, Grundsatz	Besonderheiten/ zusätzliche Hinweise	Umschreibung, Grundsatz	Besonderheiten/ zusätzliche Hinweise
1	Gegenstand der Haftung	Produktfehler (§1)		Produktfehler	Siehe Nr. 6
2	Art der Haftung	Verschuldensunabhängige Haftung tritt neben bisherige deliktische Verschuldenshaftung	Künftige Haftung ohne Verschulden mit Entlastungsmöglichkeiten nach § 1 Abs. 2	Verschuldensunabhängige Haftung tritt neben deliktische Verschuldenshaftung (Art. 14 Abs. 1)	Beweislastumkehr bei Verschuldenshaftung als Grundsatz des Zivilrechts
3	Geschützte Rechtsgüter	Leben, Körper, Gesundheit und privat genutzte andere Sachen (§ 1)	Nicht geschützt sind: das fehlerhafte Produkt selbst und gewerblich genutzte Sachen	Leben, Körper, Gesundheit und Sachen (Art. 14 Abs. 1)	- Nicht geschützt ist das fehlerhafte Produkt selbst - Das fehlerhafte Produkt selbst muß für nicht gewerbliche Zwecke genutzt werden
4	Haftungsgrund	Schaden an einem der gem. Nr. 3 geschützten Rechtsgüter durch Produktfehler (§ 1)	- Keine Haftung für unmittelbare Vermögensschäden - Kein Anspruch auf Schmerzensgeld aus ProdHaftG	Schaden an einem der gem. Nr. 3 geschützten Rechtsgüter durch Produktfehler (Art 14 Abs. 1)	- Keine Haftung für unmittelbare Vermögensschäden - Anspruch auf Schmerzensgeld nur bei Verschulden
5	Produktbegriff	Produkt ist jede bewegliche Sache sowie Elektrizität (§ 2)	- Erfasst sind auch alle Einbauteile sowie Baustoffe und Bauteile - Keine Produkte i.S.v. § 2 sind landwirtschaftliche Naturprodukte und Bauwerke	Produkte/Waren und Leistungen aus Werk- und Dienstverträgen; Produkte/Waren sind alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, Elektrizität, Gas usw.	Erfasst sind auch alle Einbauteile sowie Baustoffe und Bauteile
6	Fehlerbegriff	Maßgebend: Sicherheitsstandard nach best. Anforderungen an Darbietungen und Gebrauchserwartungen bezogen auf den Zeitpunkt des Inverkehrbringens (§ 3)	Beeinträchtigungen der Gebrauchstauglichkeit werden nicht erfaßt	Maßgebend: Mangelhaftigkeit (Art. 14 Abs. 1). Ein Mangel ist "ein Nichtübereinstimmen der Ware mit den Standards, den Vertragsbedingungen, den vom Hersteller zur Verfügung gestellten Informationen über die Ware oder mit dem, was üblicherweise gefordert wird".	Keine Legaldefinition
7	Ersatzpflichtige	Jeder Herstellungsbeteiligte (= Produzent), also nicht nur EndproduktHersteller, sondern auch Zulieferer (§ 4)	Ersatzpflicht auch für - jeden, der sich als Hersteller ausgibt (= Quasi-Hersteller) - den Drittstaaten-Importeur	Endprodukt-Hersteller und Verkäufer (Art. 14 Abs. 3 Z. 1). Nach Ablauf von Garantiefristen haftet nur der Hersteller (Art. 14 Abs. 3 Z. 2.)	Weitreichende Informationsrechte des Verbrauchers auch über den Hersteller der Ware. Bei deren Verletzung verstärkte Haftung des Verkäufers (Art. 7)

* Zusammengestellt auf der Basis von Pott/Frieling, ProdHaftG, Kommentar, a.a.O. (Fn. 15), 473 - 474.

Das weißrussische Produkthaftpflichtrecht

Verschuldensunabhängige Produkthaftung in Deutschland und Weißrußland					
Schematische Übersicht					
Nr.	Stichwort	Nach deutschem ProdHaftG*		Nach weißrussischem VerbrSchG	
		Umschreibung, Grundsatz	Besonderheiten/ zusätzliche Hinweise	Umschreibung, Grundsatz	Besonderheiten/ zusätzliche Hinweise
8	Geschädigter	Jede Person kommt in Betracht, z.B. Käufer, Verwender, Dritter (§ 1 Abs. 1, S. 1)		Konsument, d.h. "natürliche Person, die eine Ware für den persönlichen Gebrauch benutzt, anschafft, bestellt oder dies beabsichtigt" (Präambel + Art. 14 Abs. 1)	Keine Konsumenten sind: - Juristische Personen - Unbeteiligte Dritte
9	Entlastungsmöglichkeiten	§ 1 Abs. 2: - Kein Inverkehrbringen des Produkts - Fehlerfreiheit im Zeitpunkt des Inverkehrbringens - Weder Herstellung noch Vertrieb zu kommerziellen Zwecken - Fehler beruht auf zwingenden Rechtsvorschriften - Entwicklungsrisiken	Haftungsausschluß auch, wenn Fehler eines Teilprodukts oder Grundstoffs durch Einarbeitung in Endprodukt oder durch Anleitungen des Endprodukt Herstellers verursacht (§ 1 Abs. 3)	- Kein Inverkehrbringen des Produkts - Weder Herstellung noch Vertrieb zu kommerziellen Zwecken - Höhere Gewalt	- Haftung für Entwicklungsrisiken - Produktbeobachtungspflicht des Herstellers
10	Mehrere Ersatzpflichtige	Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner (§ 5)	Regreß möglich	Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner (Art. 205 ZGB)	Regreß möglich (Art. 208 ZGB)
11	Mitverschulden	Haftungsminderung bei Mitverschulden des Geschädigten oder seiner einstandspflichtigen Hilfspersonen (§ 6)	§§ 254, 278, 831 BGB	Haftungsminderung oder -ausschluß bei Mitverschulden des Geschädigten	- Keine Haftung für unmittelbare Vermögensschäden - Anspruch auf Schmerzensgeld nur bei Verschulden
12	Haftungshöchstbetrag/ Selbstbeteiligung	- Haftungshöchstbetrag bei Personenschäden DEM 160 Mio. (§ 10) - Selbstbeteiligung bei Sachschäden DEM 1.125 (§ 11)		fehlt	
13	Verjährung	Verjährungsfrist drei Jahre (§ 12)	Frist beginnt mit positiver Kenntnis von Schaden, Fehler und Person des Ersatzpflichtigen; auch fahrlässige Unkenntnis genügt	Verjährungsfrist drei Jahre (Art. 73 ZGB)	- Übliche Länge der Verjährungsfrist - Beginn wie im deutschen Recht
14	Erlöschen	Alle Ansprüche nach § 1 erlöschen 10 Jahre nach Inverkehrbringen	Ausnahme: Wegen des Anspruchs ist Rechtsstreit oder Mahnverfahren anhängig	Ansprüche können während der Lebensdauer der Ware entstehen; ist keine Lebensdauer festgesetzt, 10 Jahre (Art. 14 Abs. 2 Z. 2)	Pflicht des Produzenten, die Lebensdauer von bestimmten Waren festzusetzen (Art. 13 Abs. 4)

* Zusammengestellt auf der Basis von Pott/Frieling, ProdHaftG, Kommentar, a.a.O. (Fn. 15), 473 - 474.